

9. Oktober 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

elektronisch signiert

Obergericht  
Frauenfeld

In Sachen

**R. T., geb. 1975**, Psych. Anstalt Münsterlingen  
verteidigt durch uns

gegen

**Psych. Anstalt Münsterlingen**

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unserer Klientin, die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung von RA Roger Burges, Schwendistr. 10, 9032 Engelburg, Tel. 071 223 54 68, Fax 0041712235469, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand unter KEF. Unsere Klientin ist mittellos. Der Aufwand des Vereins für die Einleitung des Haftprüfungsverfahrens beträgt 150 Minuten und ist vom Gericht zum Ansatz der URV ebenfalls zu entschädigen (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U) Beilage 1). Der Anspruch wird dem/r URB abgetreten.

1. Unsere Klientschaft hat die gegenüber der Anstalt auftretende Person des Vereins als Person des Vertrauens gemäss Art. 432 ZGB beigezogen, was dieser die Kompetenz verleiht, sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren zu unterstützen (Beilage 2). Ausserdem erfüllen alle Organe und die aktiven Pikettdienstmitglieder des Vereins ausnahmslos die Voraussetzungen von in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrenen Personen im Sinne von Art. 449a, Art. 450e Abs. 4 und Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB. Als *leges speciales* derogieren diese Bestimmungen das Anwaltsrecht. Gemäss beim Handelsregister des Kantons Zürich hinterlegtem [Vorstandsbeschluss](#) können die Vereinsorgane und MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit Haftprüfungs-, Genugtuungs- und anderen auf die Europ. Menschenrechtskonvention gestützten Klagen und Beschwerden unserer Klientschaft gegenüber den Gerichts- und übrigen Behörden einzeln auftreten und mit Einzelunterschrift zeichnen. Die Legitimation der/s Unterzeichnenden, das Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK unter Bezeichnung einer AnwältIn mittels elektronisch signierter Unterschrift in Gang zu setzen, ist danach unbestreitbar. Einer Originalunterschrift unserer Klientschaft bedarf es nicht.

2. Der Verein, welcher seit über einem Vierteljahrhundert psychiatrisch Versenkte verteidigt, darf mit seinen weit über 20'000 Dossiers in Anspruch nehmen, wie niemand

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Schwendistr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

anders darüber informiert zu sein, was in den schweizerischen psychiatrischen Bollwerke so allerhand abläuft:

**Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich** (E.S., Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie, Beilage 3). Dass die Justiz diesen Vorwurf zurückweist, will gar nichts heissen: Bekanntlich tun sich alle Verbrecher schwer, Geständnisse abzulegen.

3. An dieser Front der sich jagenden Verbrechen ist uns der Kanton Thurgau schon immer besonders aufgefallen. Es ist denn auch kein Zufall, dass das Bundesgericht, welches ansonsten alle Verbrechen konsequent gedeckt hat, das allereinzigste Mal, als es ein Verbrechen gegen die Menschenrechte förmlich feststellte, unserem famosen Kanton diese „Auszeichnung“ verliehen hat (BGE 5A\_341/2009).

Wir adressieren uns also an einen bestandenen Verbrecherkanton.

4. In Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist das Menschenrecht auf eine superbeschleunigte **gerichtliche** Haftprüfung verankert.

Was kümmert's den ausgezeichneten Kanton. Damit das Versenkungsgeschäft möglichst effizient und reibungslos funktionieren kann, offeriert er seinen Opfern kein Gericht, sondern ein Gremium, welches der Gesetzgeber in Art. 440 ZGB klar als Behörde klassiert hat (Beilage 4). Es ist als dem Gericht vorgeschaltete Verwaltungsbehörde zuständig und gegen seine Entscheide kann gemäss Art. 450 ZGB dann zum Gericht vorgestossen werden.

5. Unsere Klientin muss sich das selbstverständlich nicht bieten lassen, weshalb wir kategorisch verlangen, dass das Obergericht die Rechtmässigkeit der Haft zu prüfen hat. Das Begehren wird der KESB lediglich zur Kenntnis zugestellt.

6. Falls das Obergericht sich weigert, hat es darüber mit beschwerdefähigem Zwischenentscheid zu befinden, welcher ans Bundesgericht weitergezogen werden wird.

7. Schief kann gar nichts laufen. Art. 439 Abs. 4 ZGB lautet wie folgt:

*Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an den zuständigen Richter weiterzuleiten.*

Da das OG ja selber für die gerichtliche Haftprüfung zuständig ist, muss es so oder so in den sauren Apfel beiessen.



Nana Schönenberger



RA Edmund Schönenberger

c.c. PA Münsterlingen und KESB Kreuzlingen

Vollmacht und drei weitere Beilagen

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Schwendstr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68